

# **Stadt Schönau im Schwarzwald**

Landkreis Lörrach

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönau im Schwarzwald vom 9. September 2013 (Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schönau im Schwarzwald am 12. September 2016 nachfolgende Änderungssatzung über die Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

### **I.**

#### **§ 5 Abs. 2**

Für die Berechnung gilt:

- a) Personalkosten werden für die eingesetzten Kräfte je angefangener ½ Stunde berechnet. Hinzu kommt ein Gemeinkostenzuschlag je Einsatz.
- b) Fahrzeugkosten werden mit einer Grundentschädigung pro angefangener ½ Stunde berechnet. Hinzu kommen Kosten pro Fahrkilometer zum und vom Einsatzort und ein Gemeinkostenzuschlag je Einsatz.

### **II.**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Schönau im Schwarzwald, den 12. September 2016

Peter Schelshorn, Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schönau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.